



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 2004

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	8. 5. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	230
1112	8. 5. 2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	231
113	27. 4. 2004	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten (RettungstatenVO NRW)	224
2005	27. 4. 2004	Verordnung über Sitz und Bezirk der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, der Staatlichen Umweltämter und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz	224
2022	4. 5. 2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –	227
2128	23. 4. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW –	233
21281	4. 5. 2004	Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen	228
216	5. 5. 2004	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	232
7126	4. 5. 2004	Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege ...	232
7129	4. 5. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –)	229

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

113

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die
staatliche Anerkennung von Rettungstaten
(RettungstatenVO NRW)**

Vom 27. April 2004

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten (RettungstatenG) vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146) wird verordnet:

§ 1

Bezug zu Nordrhein-Westfalen

Die staatliche Anerkennung einer Rettungstat setzt folgenden Bezug zu Nordrhein-Westfalen voraus:

1. Rettung einer Person im Land Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Retters und des/der Geretteten;
2. Rettung einer Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Retter/die Retterin oder der/die Gerettete seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat und in dem anderen Land diese Rettungstat staatlich nicht anerkannt wird;
3. Rettung einer Person im Ausland, wenn der Retter/die Retterin seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat und
4. Rettung einer Person, die ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat, im Ausland durch
 - a) einen Ausländer/eine Ausländerin oder
 - b) den Bewohner/die Bewohnerin eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn in diesem Land die Rettungstat staatlich nicht anerkannt wird.

§ 2

Ausgestaltung der Rettungsmedaille

(1) Die Rettungsmedaille besteht aus einer Silberlegierung und hat einen Durchmesser von 3,3 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen mit der Umschrift „Nordrhein-Westfalen“ und auf der Rückseite die Worte „Für Rettung aus Gefahr“.

(2) Die Rettungsmedaille wird an einem orangefarbenen Band getragen, das 2,5 cm breit und an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist. Zu der Rettungsmedaille gehört als Miniatur eine kleine Schleife in den Farben des Bandes.

§ 3

Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten

(1) Die Ermittlungen über Rettungstaten sind von Amts wegen von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt durchzuführen, in dessen/deren Gebiet die Rettung erfolgt ist (§ 1 Nr. 1) oder der Retter/die Retterin oder der/die Gerettete seinen/ihren Wohnsitz hat (§ 1 Nrn. 2 bis 4). Ermittlungen im Ausland führt die Bezirksregierung auf Ersuchen des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(2) Zur Klärung des Sachverhalts sind der Retter/die Retterin, der/die Gerettete und etwaige Zeugen/Zeuginnen zu hören. Die Anhörung des Retters/der Retterin und des/der Geretteten kann unterbleiben, wenn dies aus wichtigem Grund geboten erscheint und der Sachverhalt anderweitig hinreichend geklärt werden kann.

(3) Zur Feststellung, ob für den Geretteten/die Gerettete und den Retter/die Retterin Lebensgefahr bestanden hat, ist in nicht eindeutigen Fällen ein Sachverständiger/eine Sachverständige zu hören.

(4) Soll eine Rettungstat im Bergbau anerkannt werden, so hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt das für den Rettungsort zuständige Bergamt als sachverständige Stelle zu hören.

(5) Das Ermittlungsergebnis und ein Vorschlag für eine bestimmte Art der Anerkennung werden dem Ministerpräsidenten auf dem Dienstweg vorgelegt. Die Bezirksregierung nimmt zu dem Vorschlag Stellung.

§ 4

Aushändigung der Rettungsmedaille

(1) Der Ministerpräsident händigt die Rettungsmedaille mit der Verleihungsurkunde aus.

(2) Der Ministerpräsident kann die Aushändigung der Rettungsmedaille einem anderen Mitglied der Landesregierung übertragen.

(3) Die Urkunde über eine öffentliche Belobigung händigt der/die zuständige Regierungspräsident/-in aus, sofern der Ministerpräsident nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

§ 5

Bekanntmachung

Der Ministerpräsident macht die Verleihung der Rettungsmedaille im Ministerialblatt bekannt. Die zuständige Bezirksregierung macht die Erteilung einer öffentlichen Belobigung in ihrem Amtsblatt bekannt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 14. Juli 1970 (GV. NRW. S. 584) tritt am Tag der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2004 S. 224

2005

**Verordnung
über Sitz und Bezirk
der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,
der Staatlichen Umweltämter und des
Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz
Vom 27. April 2004**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), in Verbindung mit dem Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbau-Gesetz OWL) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 134), wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung über Sitz und Bezirk
der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz**

Sitz und Bezirk der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz werden nach Maßgabe der **Anlage 1** zu dieser Verordnung bestimmt.

Anlage 1

Artikel 2

**Verordnung über Sitz und Bezirk
der Staatlichen Umweltämter**

Sitz und Bezirk der Staatlichen Umweltämter werden nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Verordnung bestimmt.

Anlage 2

Artikel 3
Verordnung über Sitz und Bezirk
des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz

Sitz und Bezirk des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz wird nach Maßgabe der **Anlage 3** zu dieser Verordnung bestimmt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. April 2004 in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens außer Kraft. Die Verordnung über Sitz und Bezirk der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und der Staatlichen Umweltämter vom 1. Februar 1994 (GV. NRW. S. 52) tritt am 19. April 2004 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2004

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 Peer S t e i n b r ü c k

Der Minister
 für Wirtschaft und Arbeit
 Harald S c h a r t a u

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Bärbel H ö h n

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Aachen –	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen
2	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Arnsberg –	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
3	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Coesfeld –	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
4	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Dortmund –	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund, Bochum, Herne, Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis
5	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Essen –	Kreisfreie Städte Kreis	Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen Wesel
6	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Köln –	Kreisfreie Städte Kreise	Köln, Bonn, Leverkusen Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
7	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Mönchengladbach –	Kreisfreie Städte Kreise	Krefeld, Mönchengladbach Kleve, Viersen, Neuss
8	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Recklinghausen –	Kreisfreie Städte Kreise	Bottrop, Gelsenkirchen Recklinghausen, Borken
9	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Siegen –	Kreise	Siegen-Wittgenstein, Olpe
10	Staatliches Amt für Arbeitsschutz – Wuppertal –	Kreisfreie Städte Kreis	Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Staatliches Umweltamt – Aachen –	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen
2	Staatliches Umweltamt – Düsseldorf –	Kreisfreie Städte Kreis	Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann
3	Staatliches Umweltamt – Duisburg –	Kreisfreie Städte Kreis	Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen Wesel
4	Staatliches Umweltamt – Hagen –	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund, Bochum, Herne, Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis
5	Staatliches Umweltamt – Herten –	Kreisfreie Städte Kreise	Bottrop, Gelsenkirchen Recklinghausen, Borken
6	Staatliches Umweltamt – Köln –	Kreisfreie Städte Kreise	Köln, Bonn, Leverkusen Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
7	Staatliches Umweltamt – Krefeld –	Kreisfreie Städte Kreise	Krefeld, Mönchengladbach Kleve, Viersen, Neuss
8	Staatliches Umweltamt – Lippstadt –	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
9	Staatliches Umweltamt – Münster –	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
10	Staatliches Umweltamt – Siegen –	Kreise	Siegen-Wittgenstein, Olpe

Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Detmold –	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

2022

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die kommunalen Versorgungskassen
und Zusatzversorgungskassen im Lande
Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –
Vom 4. Mai 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die kommunalen Versorgungskassen
und Zusatzversorgungskassen im Lande
Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –**

Artikel 1

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Absatz 1 und 2 beraten die kommunalen Versorgungskassen ihre Mitglieder, deren Personal und Versorgungsempfänger.“
 - b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sie sind dem Innenministerium anzuzeigen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Satzungen sind von dem Leiter der Versorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben, können mit Zustimmung des Verwaltungsrates als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und zu erwarten ist, dass ihr Bestand dauerhaft gesichert ist.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Rheinischen Versorgungskasse können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz (nach dem Stand vom 30. September 1968) als Mitglieder angehören. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu elf Vertretern der Kassenmitglieder; ihre Zahl bestimmt die Satzung.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „seiner Zusammensetzung“ durch die Wörter „der Zusammensetzung des Verwaltungsrates“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes geprüft.“
6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufwendungen der Versorgungskassen werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erstattungen aufgebracht. Bei Pflichtmitgliedern ist die ausschließliche Anwendung des Erstattungsverfahrens ausgeschlossen; von ihnen ist ein einheitlicher Umlagebeitrag zu erheben, dessen Berechnungsgrundlage nach Maßgabe der Satzung zwischen planbaren und nicht planbaren Aufwendungen unterscheidet. Die Satzung bestimmt auch die Mindest- und Höchstgrenze der anzusammelnden Rücklagen.“
7. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die bei der Stadt Köln nach bisherigem Recht genehmigte Zusatzversorgungskasse als örtliche Zusatzversorgungskasse.“
8. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.“
9. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Satzungen und ihre Änderungen sind dem Innenministerium anzuzeigen.“
10. § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15
Finanzierung
Die erforderlichen Mittel sind nach näherer Bestimmung der Satzung aufzubringen.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Anlage des Vermögens gelten § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1548) sowie die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1857) entsprechend.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nach der Satzung zu bildenden Teilvermögen der Zusatzversorgungskasse haften jeweils nur für die eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für die Verbindlichkeiten des Rechtsträgers oder der die Geschäfte führenden Körperschaft.“
12. § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17
Versicherungsmathematische Gutachten/
Verantwortlicher Aktuar
(1) Die Zusatzversorgungskassen haben in angemessenen Zeitabständen ihren Finanzierungsbedarf durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln und dies dem Innenministerium vorzulegen. Hierbei ist auch der Teil des Kassenvermögens auszuweisen, der für die bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften als Deckungsrückstellung vorzuhalten ist.
(2) Die Zusatzversorgungskasse hat einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der die Finanzlage der Kasse jährlich darauf hin prüft, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist. Das Prüfergebnis ist dem Innenministerium vorzulegen.
(3) Das Nähere regelt die Satzung.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ihre Zulassung bedarf der Zustimmung des Kasenausschusses.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Sitz in den“ das Wort „ehemaligen“ und nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ die Wörter „(nach dem Stand vom 30. September 1968)“ eingefügt.

14. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bekanntmachung der Satzungen

Die Satzungen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

15. § 22 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die überörtlichen Zusatzversorgungskassen übt das Innenministerium nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus, die auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden.“

17. In § 26 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

18. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Aufsicht

Die Bezirksregierung übt die Aufsicht über die örtlichen Zusatzversorgungskassen nach Maßgabe dieses Gesetzes aus. Die Aufsicht nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes übt das Innenministerium aus; § 23 Abs. 1 gilt entsprechend. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.“

19. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Evaluierung des Gesetzes

Das Innenministerium wird die Erfahrungen mit diesem Gesetz nach einem angemessenen Zeitraum auswerten, die einzelnen Vorschriften unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit und finanziellen Auswirkungen umfassend prüfen und dem Landtag hierüber bis zum 31. Dezember 2008 berichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 1 Nrn. 3a und 13a gelten vom Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gesetzes an befristet für die Dauer von fünf Jahren.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister
Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 227

21281

Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen Vom 4. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen

Artikel 1

Das **Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortgesetz – KOG)** vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bad Meinberg bedarf keiner staatlichen Anerkennung.“

2. In § 7 werden die Wörter „die in § 1 Abs. 4 genannten Bäder“ durch die Wörter „das in § 1 Abs. 4 genannte Bad“ ersetzt.

3. Die Überschrift zum II. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Kurbeiträge für Bad Meinberg“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Bäder Oeynhausen, Meinberg und Salzuflen können“ durch die Wörter „Bad Meinberg kann“ ersetzt.

4.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kurbeitragsregelung (§ 12) kann bestimmen, dass die Gemeinde Horn-Bad Meinberg einen angemessenen Anteil an dem Kurbeitragsaufkommen für eigene Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erhält.“

5. § 12 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Kurbeitragsregelung wird für Bad Meinberg durch Satzung nach § 11 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 206) erlassen.

(3) Die Kurbeitragsregelung kann bestimmen, dass Personen, die innerhalb eines Kalendermonats weniger als 3 Tage Unterkunft im Kurbereich nehmen, nicht der Beitragspflicht unterliegen.“

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„Zuständigkeiten, Durchführungsbestimmungen

(1) Die Verleihung einer Artbezeichnung oder Bezeichnung und ihre Aufhebung sowie die Prüfung im Sinne von § 6 Abs. 2 ist Aufgabe des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Bezirksregierungen übertragen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. den der Artbezeichnung angemessenen Inhalt der Anforderungen an die Heilmittel des Bodens, das Klima, das Kurbereich, die Kureinrichtungen, die Anlagen nach § 3 Nr. 3 – insoweit im Einvernehmen mit dem für Boden-, Gewässer- und Immissionschutz zuständigen Ministerium – Anlagen nach § 3 Nr. 5 und an die Hauptheilanzeigen sowie die Gegenanzeigen nach §§ 3 und 4 sowie der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2;

2. im Einvernehmen mit dem für Boden- und Gewässerschutz zuständigen Ministerium den näheren In-

halt der Anforderungen an das Heilwasser, die Abfüllung, den Ausschluss von Veränderungen und die Haupttheilanzeigen sowie Gegenanzeigen nach § 5;

3. im Einvernehmen mit dem für Landesplanung sowie dem für Städtebau zuständigen Ministerium die Anerkennung von Gemeinden oder von Teilen von Gemeinden, die

a) eine landwirtschaftlich bevorzugte Lage und ein durch Erfahrung bewährtes, der Gesunderhaltung oder Genesung dienendes Klima sowie

b) dem Charakter als Erholungsort angemessene Einrichtungen aufweisen und in denen

c) Anlagen nicht betrieben oder genutzt werden und weder nach der Bauleitplanung noch nach der Entwicklungsplanung zu erwarten sind, die das Klima oder den Charakter als Erholungsort nachteilig beeinflussen können,

als Erholungsort oder als Erholungsort mit Kurmittelgebiet; es legt dabei die für die Anerkennung notwendigen Anforderungen und das Verfahren fest. Die Anerkennung ist nur zulässig, wenn sie den im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht.

(3) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.“

7. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Befristung

(1) Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

Artikel 2

§ 11 Abs. 5 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Das Wort „Städte“ wird durch das Wort „Stadt“ ersetzt und die Wörter „Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen“ werden gestrichen.

Artikel 3

Die **Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen** vom 17. Februar 1988 (GV. NRW. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), tritt außer Kraft, sobald die Gemeinde Oeynhausen die Erhebung von Kurbeiträgen durch Satzung geregelt hat, spätestens am 31. Dezember 2004.

Artikel 4

Die zuständige Behörde erteilt den Gemeinden Oeynhausen und Salzuflen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die Anerkennung als Kurort mit der Prädikatisierung Heilbad. Sie gibt die in den Anlage 1 und 2 der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen festgelegten textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Kurgebietsgrenzen Bad Oeynhausens im MBl. NRW. Teil II bekannt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als

Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

(L. S.)

Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald S c h a r t a u

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel H o r s t m a n n

– GV. NRW. 2004 S. 228

7129

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –)

Vom 4. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708):

1. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„**Vorschriften für besondere Immissionsarten und Anlagensicherheit**“.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z.B. Brauchumsfeuer) im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belastigt werden können. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten bestimmen, soweit sie nach § 14 für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind. Zu diesen Einzelheiten gehört insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht vor der Durchführung. Satz 1 bis 3 gelten nicht, soweit das Verbrennen von Abfällen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder den aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist“.

3. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), abbrennen will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist verzichten.“

5. In § 13 werden die Wörter „der §§ 24 bis 26, § 29 Abs. 2“ gestrichen.

6. Nach § 13 wird eingefügt:

a) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Schutz vor sonstigen Gefahren“.

b) Folgender § 13a wird eingefügt:

„§ 13a
Schutz vor sonstigen Gefahren

§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 sowie der Zweite und der Vierte Teil der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) sind auf genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sofern sie Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zum Schutz vor anderen Immissionen als Luftverunreinigungen und Geräusche sind für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, die Vorschriften der §§ 24 bis 26, des § 29 Abs. 2, des § 30 Satz 2 und des § 31 Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Zum Schutz vor Störfällen sind für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 13a die Vorschriften des § 20 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 13a die Vorschriften der § 24 sowie § 25 und § 29a Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Überwachung“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt worden oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten sind.

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 13a trägt der Auskunftspflichtige die Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 entstehen auch, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht gegeben sind. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 13a trägt der Auskunftspflichtige die Kosten,

die durch Beauftragung eines Sachverständigen entsprechend § 16 Abs. 3 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) entstehen.“

9. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) einer im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 2 ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

b) Buchstaben d bis k (alt) werden Buchstaben e bis l.

c) Buchstaben g (neu), k (neu) und l (neu) werden wie folgt gefasst:

„g) entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuerwerk oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,

k) entgegen § 13a in Verbindung mit der 12. BImSchV vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) einen der in § 21 der 12. BImSchV aufgeführten Tatbestände erfüllt,

l) einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 zuwiderhandelt.“

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Wirkungen dieses Gesetzes und inwieweit seine Aufrechterhaltung weiterhin erforderlich ist. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael V e s p e r

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 229

1112

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
Vom 8. Mai 2004**

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 31 Ausstattung des Wahlvorstandes“ die Angabe „§ 31a Wahlräume“ eingefügt.
2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht. Fehlt es an einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1, sind für Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters Amtsblätter oder Zeitungen besonders zu bestimmen und die Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters darin zu veröffentlichen.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wahlbekanntmachungen des Bürgermeisters sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 4)“ und „(Absatz 5)“ gestrichen.
3. In der Anlage 4 werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
4. In der Anlage 8 (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20.)“ ersetzt.
5. In der Anlage 19 werden in Nummer 2.5 die Wörter „bei dem zuständigen Zustellpostamt“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlbekanntmachungen der Wahlleiter sowie der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - d) In Absatz 4 (neu) Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 2)“ und „(Absatz 3)“ gestrichen.
4. Anlage 1 (Rückseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1, 2. Absatz, Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.“
5. In der Anlage 5a werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
6. In der Anlage 5b werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
7. In der Anlage 5c werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
8. In der Anlage 8a (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20.)“ ersetzt.
9. In der Anlage 8b (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20.)“ ersetzt.
10. In der Anlage 8c (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20.)“ ersetzt.
11. Anlage 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird unter „B2“ nach dem Wort „Briefwähler“ der Klammerzusatz „(3.22 a)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5.2 wird das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Stimmbezirk“ ersetzt.
12. In der Anlage 19a werden in Nummer 2.5 die Wörter „bei dem zuständigen Zustellpostamt“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
13. In der Anlage 19b werden in Nummer 2.5 die Wörter „bei dem zuständigen Zustellpostamt“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
14. Anlage 20a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird unter „B2“ nach dem Wort „Briefwähler“ der Klammerzusatz „(3.22 a)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6.1 wird im zweiten Satz das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 230

1112

Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Vom 8. Mai 2004

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 34 Ausstattung des Wahlvorstandes“ die Angabe „§ 34a Wahlräume“ eingefügt.
2. Die Überschrift des III. Abschnitts erhält die folgende Fassung

„III. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung“.

15. In der Anlage 20b wird in Nummer 6.1 im zweiten Satz das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.
16. In der Anlage 26c werden in Abschnitt IV im zweiten Satz nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei“ eingefügt.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz B e h r e n s

–GV. NRW. 2004 S. 231

216

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 5. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 682), wird nach der Angabe „Selm,“ die Angabe „Siegburg,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2004

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2004 S. 232

7126

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes
Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege
Vom 4. Mai 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes
Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege**

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW-) vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und des für Soziales zuständigen Ministeriums benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für Soziales zuständige Ministerium benennt.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

6. In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Michael V e s p e r

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen D i e c k m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2004 S. 232

2128

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Krankenhausgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
– KHG NRW –
Vom 23. April 2004**

Aufgrund des § 25 Abs. 14 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW – vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GV. NRW. S. 485), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 25 Abs. 5 des KHG NRW erhält folgende Fassung:

„(5) Die Fördermittel betragen jährlich für jedes Planbett und jeden Behandlungsplatz bei Krankenhäusern der

ersten Anforderungsstufe 1.837 Euro,

zweiten Anforderungsstufe 2.141 Euro,

dritten Anforderungsstufe 2.739 Euro und der

vierten Anforderungsstufe 3.135 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2004

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2004 S. 233

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359